

# Sitzungsmaterial

- persönlich -

66. Ausf. 10 Seiten

55

**Titel der Vorlage:**

V 582/90

Verfahrensregelung zur Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbefragungen in Kreisen, die bei der vorgesehenen Bildung von 5 Ländern der DDR durch Zusammenlegung von Bezirksterritorien vollständig bzw. überwiegend anderen Ländern als bis 1952 angehören

**Grund der Einreichung:**

Beschluß des Ministerrates vom 2. 5. 1990 zu den Vorschlägen für ein Gesetz zur Bildung von Ländern in der DDR, Punkt 5

**Datum:** 31. Mai 1990

*i. V. Kießler*

Minister für  
Regionale und Kommunale Angelegenheiten

**Die Vorlage wurde  
abgestimmt mit:**

Ministerium der Finanzen

Ministerium des Innern

Regierungskommission Verwaltungsreform,  
Arbeitsgruppe administrativ-territoriale  
Gliederung

Amt für Statistik

Landräte der entsprechenden Kreise

**Zur Behandlung sollten  
eingeladen werden:**

**Verteiler:**

Mitglieder des Ministerrates  
Regierungsbevollmächtigte der Bezirke  
Schwerin, Neubrandenburg, Halle,  
Leipzig und Cottbus

Landräte der Kreise,  
in denen Bürgerbefragungen durchgeführt  
werden

1 s.R.

**Beschluvorschlag:** *(siehe V.Zd.)  
ber die Auftragsregelung vom 6. Juni 1990*

1. Die Verfahrensregelung zur Vorbereitung und Durchfhrung von Brgerbefragungen in Kreisen, die bei der vorgesehenen Bildung von 5 Lndern der DDR durch Zusammenlegung von Bezirksterritorien vollstndig bzw. berwiegend anderen Lndern als bis 1952 angehren, wird besttigt.
2. Den Landrten der betreffenden Kreise ist bei der Vorbereitung und Durchfhrung der Brgerbefragungen in geeigneter Weise Untersttzung zu geben.

Verantwortlich: Minister fr Regionale und Kommunale Angelegenheiten

3. Entsprechend dem Beschlu des Ministerrates vom 2. 5. 1990 zu den "Vorschlgen fr ein Gesetz zur Bildung von Lndern", Punkt 5, werden in folgenden Kreisen Brgerbefragungen durchgefhrt:

1. Kreis Perleberg - Bezirk Schwerin  
ber die knftige Zugehrigkeit des Kreises zum  
  . Land Mecklenburg-Vorpommern oder  
  . Land Brandenburg
2. Kreis Prenzlau - Bezirk Neubrandenburg und
3. Kreis Templin - Bezirk Neubrandenburg  
ber die knftige Zugehrigkeit des Kreises zum  
  . Land Mecklenburg-Vorpommern oder  
  . Land Brandenburg
4. Kreis Artern - Bezirk Halle  
ber die knftige Zugehrigkeit des Kreises zum  
  . Land Sachsen-Anhalt oder  
  . Land Thringen
5. Kreis Altenburg - Bezirk Leipzig und
6. Kreis Schmlln - Bezirk Leipzig  
ber die knftige Zugehrigkeit des Kreises zum  
  . Land Sachsen oder  
  . Land Thringen

- 7. Kreis Delitzsch - Bezirk Leipzig und
- 8. Kreis Eilenburg - Bezirk Leipzig und
- 9. Kreis Torgau - Bezirk Leipzig

Über die künftige Zugehörigkeit des Kreises zum

- . Land Sachsen oder
- . Land Sachsen-Anhalt

- 10. Kreis Hoyerswerda - Bezirk Cottbus und
- 11. Kreis Senftenberg - Bezirk Cottbus und
- 12. Kreis Weißwasser - Bezirk Cottbus

Über die künftige Zugehörigkeit des Kreises zum

- . Land Brandenburg oder
- . Land Sachsen

- 13. Kreis Bad Liebenwerda - Bezirk Cottbus und
- 14. Kreis Herzberg - Bezirk Cottbus und
- 15. Kreis Jessen - Bezirk Cottbus

Über die künftige Zugehörigkeit des Kreises zum

- . Land Brandenburg oder
- . Land Sachsen-Anhalt

Generell gilt das gesamte Gebiet eines Kreises als einheitliches Abstimmungsgebiet.

Verantwortlich: Landräte der genannten Kreise

- 4. Die Landräte der im Punkt 3 genannten Kreise sichern den Druck der Stimmschein für die Bürgerbefragungen (entsprechend dem Muster Anlage 1).  
Diese Stimmschein sind den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bis zum 13. 6. 1990 zu übergeben.

Verantwortlich: Landräte der Kreise

5. Die Landräte der Kreise sichern mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden, daß jedem Abstimmungsberechtigten des betreffenden Kreises bis zum 20. 6. 1990 ein Stimmschein, einschließlich Hinweise zum Verfahren der Bürgerbefragung, zugestellt wird.

Abstimmungsberechtigt in den Bürgerbefragungen ist jeder wahlberechtigte DDR-Staatsbürger, der vor dem 22. 7. 1990 das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz im Kreis hat. Durch entsprechende Informationen ist zu sichern, daß die Abstimmungsberechtigten den Stimmschein mit ihrer Entscheidung in einem verschlossenen und mit dem Kennwort "Bürgerbefragung" gekennzeichneten Umschlag ihrem zuständigen Rat der Stadt/Gemeinde spätestens bis zum 20. 7. 1990 zustellen. Der jeweilige Rat der Stadt/Gemeinde gewährleistet die sichere Aufbewahrung der verschlossenen Umschläge bis zum Tag der öffentlichen Auszählung. Zur öffentlichen Auszählung der abgegebenen Stimmen bilden die Räte der Städte/Gemeinden Zählkommissionen. Dabei sollte mit dem Vorstand/Präsidium der jeweiligen Volksvertretung zusammengearbeitet werden.

Die öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmscheine erfolgt am 21. 7. 1990 ab 8.00 Uhr. In einem auszufertigendem Protokoll, welches durch mindestens 3 Mitglieder der Zählkommission bestätigt wird, ist für die Stadt/Gemeinde festzustellen:

- die Beteiligung der Abstimmungsberechtigten an der Bürgerbefragung
- die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie
- die Anzahl gültiger Stimmen für jede der vorgeschlagenen Varianten der künftigen Landeszugehörigkeit des Kreises.

Ein Ergebnisprotokoll der Stadt/Gemeinde ist dem Landrat des Kreises zur Zusammenfassung des Gesamtergebnisses der Bürgerbefragung im Kreis bis zum 23. 7. 1990, 8.00 Uhr, zu übergeben. Der Landrat faßt das Gesamtergebnis der Bürgerbefragung im Kreis (einfache Mehrheit) zusammen. Die Ergebnisprotokolle der Bürgerbefragungen in den Städten/Gemeinden sind zu archivieren.

Verantwortlich: Landräte der entsprechenden Kreise  
Bürgermeister der Städte und Gemeinden

6. Entsprechend dem Ergebnis der Bürgerbefragung ist durch den jeweiligen Landrat dem Kreistag ein Beschlußvorschlag für einen Antrag an den Ministerrat zur Zuordnung des Kreises zu dem Land, für das sich die Mehrheit der Bürger entschieden hat, zu unterbreiten. Der Antrag muß bis zum 30. 7. 1990 dem Ministerrat vorliegen.

Verantwortlich: Landräte der entsprechenden Kreise

7. Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbefragungen sind aus dem zentralen Haushalt zu finanzieren.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

8. Die Festlegungen in den Ziffern 4 und 5 entfallen für die Kreise Artern, Hoyerswerda, Prenzlau und Templin, in denen rechtlich nachprüfbar Bürgerbefragungen durchgeführt wurden.

### Begründung:

Bei der Länderbildung, die sich entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 2. 5. 1990 zum Vorschlag für ein Gesetz zur Bildung von Ländern in der DDR durch Zusammenlegung von Bezirksterritorien vollziehen soll, würden 15 Kreise der Bezirke Schwerin, Neubrandenburg, Halle, Leipzig und Cottbus vollständig bzw. überwiegend anderen Ländern als bis 1952 angehören.

In Umsetzung des Punktes 5 des o. g. Beschlusses des Ministerrates ist der Beschlußvorschlag darauf gerichtet, eine einheitliche Grundlage für die Verfahrensweise für die in diesen Kreisen durchzuführenden Bürgerbefragungen über eine künftige Landeszugehörigkeit zu schaffen.

Vor der Beschlußfassung des Ländereinführungsgesetzes durch die Volkskammer wird den abstimmungsberechtigten Bürgern damit die Möglichkeit geschaffen, über die künftige Landeszugehörigkeit ihres Kreises ihren Willen zu bekunden. Die öffentliche Auszählung der Stimm Scheine in den Städten und Gemeinden jedes dieser Kreise erfolgt am 1. 9. 1990. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Städte und Gemeinden zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerbefragung im Kreis erfolgt durch den Landrat. Der mehrheitliche Wille der Bürger jedes Kreises sollte seinen Ausdruck in einem vom jeweiligen Kreistag zu beschließenden Antrag an den Ministerrat der DDR zur künftigen Landeszugehörigkeit des Kreises finden. Diese Anträge werden nach ihrer Bestätigung durch den Ministerrat über die Gesetzgebungskommission in den Entwurf des Ländereinführungsgesetzes in Vorbereitung seiner 2. Lesung in der Volkskammer eingearbeitet.

Mit den durchzuführenden Bürgerbefragungen werden territoriale Probleme der Kreise, die nur teilweise bis 1952 anderen Ländern angehörten, noch nicht gelöst.

Entsprechend dem o. g. Beschluß des Ministerrates vom 2. 5. 1990 erfolgen Befragungen und Entscheidungen zu diesen Gebieten - wenn es die Bevölkerung wünscht - in Verantwortung der künftigen Landesregierungen.

Der Vorschlag einer Verfahrensregelung zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbefragungen in 15 Kreisen wurde mit den entsprechenden Landräten abgestimmt.

Die vorgeschlagene Terminplanung berücksichtigt die Erfordernisse, die sich aus der politischen und organisatorischen Vorbereitung der Wahlen zu den Landtagen ergeben.

62

Bürgerbefragung

Über die künftige Landeszugehörigkeit des Kreises

\_\_\_\_\_

Ich stimme für

Zuordnung des Kreises zum  
Land

Zuordnung des Kreises zum  
Land

**Muster**

Bitte senden Sie diesen Stimmschein (nach eindeutiger Kennzeichnung Ihrer Entscheidung (X)) im verschlossenen, mit dem Wort "Bürgerbefragung" gekennzeichneten Umschlag bis spätestens zum 20. 7. 1990 an Ihren Rat der Stadt bzw. Gemeinde. Die öffentliche Stimmauszählung erfolgt am 21. 7. 1990.

Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbefragungen in den 15 Kreisen, die bei der vorgesehenen Bildung von 5 Ländern der DDR durch Zusammenlegung von Bezirksterritorien vollständig bzw. überwiegend anderen Ländern als bis 1952 angehören

---

ab Ende Mai 1990

Ortsübliche Information über den konkreten Inhalt, Ablauf und Zeitpunkt sowie öffentliche Diskussion über die durchzuführenden Bürgerbefragungen in den Städten und Gemeinden der entsprechenden Kreise

Verantwortlich: Bürgermeister der Städte und Gemeinden

bis 13. Juni 1990,

Druck der Stimmzettel für jeden Kreis, in dem Bürgerbefragungen stattfinden; Übergabe an die Bürgermeister der Städte und Gemeinden

Verantwortlich: Landräte der entsprechenden Kreise

bis 20. Juni 1990,

Übergabe der Stimmzettel an die abstimmungsberechtigten Bürger, einschließlich Hinweise zum Verfahren (Postversand)

Verantwortlich: Bürgermeister der entsprechenden Städte und Gemeinden

bis 20. Juli 1990,

Entgegennahme der Stimmzettel der Bürger (im verschlossenen Umschlag)

Verantwortlich: Bürgermeister der Städte und Gemeinden

bis Mitte Juli 1990,

Bildung von Zählkommissionen zur Feststellung der Ergebnisse der Bürgerbefragungen in den Städten und Gemeinden der entsprechenden Kreise

Verantwortlich: Bürgermeister der Städte und Gemeinden

Landräte der Kreise

64

21. Juli 1990,  
8.00 Uhr

Öffentliche Auszählung und Feststellung  
der Ergebnisse der Bürgerbefragungen

Verantwortlich: Zählkommissionen der  
Städte und Gemeinden  
Bürgermeister

23. Juli 1990,  
8.00 Uhr

Übergabe der Stimmergebnisse der Städte  
und Gemeinden an den Landrat des Kreises und  
Feststellung des Gesamtergebnisses der  
Bürgerbefragung im Kreis

Verantwortlich: Bürgermeister der Städte  
und Gemeinden  
Landräte der entsprechen-  
den Kreise

bis 30. Juli 1990,

Entsprechend des Gesamtergebnisses  
der Bürgerbefragung im Kreis  
Vorlage eines Antrages an den  
Ministerrat zur künftigen Landeszu-  
hörigkeit zur Beschlußfassung im  
Kreistag.

Übergabe der beschlossenen Anträge  
an den Ministerrat.

Verantwortlich: Landräte der ent-  
sprechenden Kreise

Sitzung 6.6.

Offen  
2

6-7

MP

anf. MK

Reg. Stellen, die Berater  
Götter, Kalle, Zeping, Nordhamburg, Schwinn

Landräte der Kreise

Hogerswende, Zuppert, Weigswasser, } Br. Götter  
Süd Zehlendorf, Hordburg, Jossa

Sohn (Br. Kalle)

Altenburg, Schmeller, Deltendorf, ~~Altenburg~~, Torgau (Br. Zeping)

Garnitz, Torgau (Br. Nordhamburg)

Lehring (Br. Schwinn)

Amt für Statistik

P. A. Red.

(Verfahrensregelung zur Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbefragungen in Kreisen, die bei der vorgesehenen Bildung von 5 Ländern der DDR durch Zusammenlegung von Bezirksterritorien vollständig bzw. überwiegend anderen Ländern als bis 1952 angehören)

---

1. Im Punkt 5 der Vorlage ist statt dem 22. 7. 1990 als Stichtag für die Vollendung des 18. Lebensjahres der 20. 7. 1990 aufzunehmen.

2. Im Punkt 6 ist der letzte Satz zu ergänzen: "..... vorliegen, zur Einarbeitung in die Gesetzesvorlage."

3. Punkt 7, ist neu wie folgt, zu formulieren:

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbefragungen sind aus dem jeweiligen örtlichen Haushalt zu finanzieren, sollte das nicht möglich sein, ist Antrag auf Kostenerstattung aus dem zentralen Haushalt zu stellen.

Verantwortlich: zuständige Landräte  
Minister der Finanzen

Begründung:

Bei der Länderbildung, die sich entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 2. 5. 1990 zum Vorschlag für ein Gesetz zur Bildung von Ländern in der DDR durch Zusammenlegung von Bezirksterritorien vollziehen soll, würden 15 Kreise der Bezirke Schwerin, Neubrandenburg, Halle, Leipzig und Cottbus vollständig bzw. überwiegend anderen Ländern als bis 1952 angehören.

In Umsetzung des Punktes 5 des o. g. Beschlusses des Ministerrates ist der Beschlußvorschlag darauf gerichtet, eine einheitliche Grundlage für die Verfahrensweise für die in diesen Kreisen durchzuführenden Bürgerbefragungen über eine künftige Landeszugehörigkeit zu schaffen.

Vor der Beschlußfassung des Ländereinführungsgesetzes durch die Volkskammer wird den abstimmungsberechtigten Bürgern damit die Möglichkeit geschaffen, über die künftige Landeszugehörigkeit ihres Kreises ihren Willen zu bekunden. Die öffentliche Auszählung der Stimmzettel in den Städten und Gemeinden jedes dieser Kreise erfolgt am 21. 7. 1990. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Städte und Gemeinden zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerbefragung im Kreis erfolgt durch den Landrat. Der mehrheitliche Wille der Bürger jedes Kreises sollte seinen Ausdruck in einem vom jeweiligen Kreistag zu beschließenden Antrag an den Ministerrat der DDR zur künftigen Landeszugehörigkeit des Kreises finden. Diese Anträge werden nach ihrer Bestätigung durch den Ministerrat über die Gesetzgebungskommission in den Entwurf des Ländereinführungsgesetzes in Vorbereitung seiner 2. Lesung in der Volkskammer eingearbeitet.

Mit den durchzuführenden Bürgerbefragungen werden territoriale Probleme der Kreise, die nur teilweise bis 1952 anderen Ländern angehörten, noch nicht gelöst.

Entsprechend dem o. g. Beschluß des Ministerrates vom 2. 5. 1990 erfolgen Befragungen und Entscheidungen zu diesen Gebieten - wenn es die Bevölkerung wünscht - in Verantwortung der künftigen Landesregierungen.